

Umsatzsteueränderung 01.07. – 31.12.2020

Merkblatt zeitliche Abgrenzung - Teilleistungen

Grundsätzliches zur zeitlichen Abgrenzung -> Maßgeblichkeit der Leistungserbringung

Maßgeblich für die Anwendung der verminderten Steuersätze (16%, 5%) ist der

Zeitpunkt der Leistungserbringung (§27 Abs. 1 UStG)

für Umsätze im Zeitraum nach dem 30.06.20 und vor dem 01.01.21

- Lieferung = Auslieferdatum (Lieferbedingungen sind irrelevant)
- Werklieferung = Abnahme der Leistung
- Werk-/Dienstleistung = Vollendung (Dokumentation erforderlich)

Die Steuersatzänderung gilt für alle Umsätze (auch: innergemeinschaftlicher Erwerb, Einfuhrumsatzsteuer, Reverse Charge Verfahren).

Keine Bedeutung haben:

- Vertragsschluss
- Zahlung/Vereinnahmung des Entgelts
- Rechnungsstellung

Teilleistungen

Für jede Teilleistung gilt die Steuer im Zeitpunkt der Teilleistungserbringung:

- Teilleistung vor dem 01.07. / nach dem 31.12.: 19% / 7%
- Teilleistung zwischen 30.06. und 01.01.21.: 16% / 5%

Teilleistung = teilbare Leistung + gesondertes Entgeltvereinbarung

Teilleistungen in der Baubranche

Voraussetzung von Teilleistungen in der Baubranche:

- Wirtschaftliche Teilbarkeit
- Gesonderte Abnahme
- Gesonderte Vereinbarung
- Gesonderte Abrechnung

Werden Teilleistungen sowohl vor als auch nach dem 30.06./01.07. bzw. 31.12./01.01. erbracht, sind die Teilleistungen zu unterschiedlichen Steuersätzen abzurechnen.